

## Ausfertigung

9 S 252/07  
33 C 196/07  
Amtsgericht Wuppertal  
/St.



Verkündet am 15. Mai 2008

Steinhoff, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# LANDGERICHT WUPPERTAL IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

Beklagten und Berufungsklägerin,

g e g e n

Kläger und Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lütkehaus und Steding,  
Rüttenscheider Stern 5, 45130 Essen -

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal  
auf die mündliche Verhandlung vom 17. April 2008  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Suhle,  
den Richter am Landgericht Riegel  
und die Richterin am Landgericht Schönemann-Koschnick

für R e c h t erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 20.08.2007 verkündete Urteil des  
Amtsgerichts Wuppertal wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

#### Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil, auf dessen tatsächliche Feststellungen gemäß § 540  
ZPO verwiesen wird, hat das Amtsgericht dem Kläger die begehrte Mehrwertsteuer  
zugesprochen, soweit sie auch bei einer Reparatur des Wagens angefallen wäre. Die  
hiergegen gerichtete Berufung, mit der die Beklagte nach wie vor Klageabweisung  
wünscht, hat keinen Erfolg.

Die Kammer schließt sich vollumfänglich der ausgewogenen und ausführlichen  
Begründung im angefochtenen Urteil an. Entgegen der Ansicht der Beklagten kann  
nicht davon ausgegangen werden, dass hier eine Vermischung von fiktiver und  
konkreter Schadensberechnung vorliegt. Wenn der Geschädigte zunächst aufgrund des  
eingeholten Sachverständigengutachtens abrechnet, ohne zunächst weitere Schritte zu  
unternehmen, ist er nicht gehindert, später den konkret entstandenen Schaden zu  
verlangen (vgl. BGH, Urteil vom 17. Oktober 2006, VI ZR 249/05).

Wie auch die Beklagte nicht verkennt, kann der Geschädigte zur Schadensbehebung  
wählen, ob er das beschädigte Kraftfahrzeug reparieren lässt oder aber ob er sich ein  
Ersatzfahrzeug beschafft. Dabei kann ihm nicht abverlangt werden, dass es sich bei der  
Ersatzbeschaffung um ein völlig gleichwertiges Fahrzeug handelt, es ist schon fraglich,

ob eine Bewertung, wenn es sich um ein gleichwertiges Fahrzeug handelt, überhaupt möglich ist. Erwirbt der Geschädigte ein höherwertiges Fahrzeug oder gar ein Neufahrzeug, ist er nicht gehindert, die angefallene Mehrwertsteuer bis zur Höhe der Steuer, die bei Reparatur angefallen wäre, ersetzt zu verlangen. Das hat der BGH in seiner Entscheidung vom 1. März 2005, VI ZR 91/04, für den Fall, dass Totalschaden eingetreten war, entschieden. Es besteht aber keine Veranlassung, diese Grundsätze auf den Streitfall nicht anzuwenden, obwohl hier die Reparaturkosten unstreitig unter dem Wiederbeschaffungswert <sup>aufwand</sup> gelegen hätten. Nimmt der Geschädigte den Verkehrsunfall zum Anlass, einen erst später geplanten Neukauf nunmehr sofort durchzuführen, bleibt ihm dies unbenommen. Es handelt sich um die zulässige Art der Schadensbehebung durch Ersatzanschaffung. Die Beklagte kann nicht verlangen, dass der Geschädigte, der zunächst die Nettopreiskosten geltend macht, an diese Wahl für immer gebunden bleibt, wenn er dann doch sich zum Ankauf eines Ersatzfahrzeuges entschließt.

Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels hat die Beklagte nach § 97 ZPO zu tragen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. Es besteht keine Veranlassung, die Revision zuzulassen.

Streitwert: 1.621,84 Euro.

Suhle  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Riegel  
Richter  
am Landgericht

Schönemann-Koschnick  
Richterin  
am Landgericht

Ausgefertigt

*Steinhoff*



Steinhoff, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle